

**UPOV/INF/14/1****ORIGINAL:** englisch**DATUM:** 22. Oktober 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ANLEITUNG FÜR UPOV-MITGLIEDER
ZUM VERFAHREN FÜR DIE RATIFIZIERUNG DER ODER DEN BEITRITT ZUR
AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

vom Rat
auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 22. Oktober 2009 angenommen

VORWORT.....	3
TEIL I. AUSARBEITUNG EINES GESETZES GEMÄSS DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	4
TEIL II. ANWENDUNG DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	4
TEIL III. HINTERLEGUNG DER RATIFIZIERUNGS- ODER BEITRITTSURKUNDE	5
Abschnitt A. Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde.....	5
Abschnitt B. Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte.....	6
Abschnitt C. Angabe der zu schützenden Gattungen und Arten	7
TEIL IV. INKRAFTTRETEN DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS.....	8
TEIL V. FINANZEN	8

ANLEITUNG FÜR UPOV-MITGLIEDER ZUM VERFAHREN
FÜR DIE RATIFIZIERUNG DER ODER DEN BEITRITT ZUR
AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Anleitung für Mitglieder des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsmitglieder), die durch eine frühere Akte des UPOV-Übereinkommens gebunden sind, zum Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Das Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist nachstehend in folgenden Teilen dieses Dokuments zusammengefaßt:

- Teil I. Ausarbeitung eines Gesetzes gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens;
- Teil II. Anwendung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens;
- Teil III. Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde;
- Teil IV. Inkrafttreten der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, und
- Teil V. Finanzen.

TEIL I. AUSARBEITUNG EINES GESETZES GEMÄSS DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

3. Die Verbandsmitglieder werden ersucht, möglichst frühzeitig mit dem Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsbüro) Verbindung aufzunehmen, um Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Gesetzes gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu erhalten.

4. Anleitung zur Ausarbeitung eines Gesetzes gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist in Dokument „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument [UPOV/INF/6/1](#)) zu finden. Dieses Dokument liegt in arabischer, chinesischer, deutscher, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache vor.

TEIL II. ANWENDUNG DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Entsprechender Artikel

Artikel 30**Anwendung des Übereinkommens**

1) [Anwendungsmaßnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und

iii) stellt sie sicher, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über

- die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie**
- die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen**

unterrichtet wird.

2) [Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften] Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen oder ihren Rechtsvorschriften in der Lage ist, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

5. Artikel 30 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß das Verbandsmitglied bei Hinterlegung seiner Ratifizierungs-,¹ Annahme- Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens Wirkung zu verleihen.

¹ Verweise auf „Ratifizierung“ in diesem Dokument sind so zu verstehen, dass sie auch Annahme und Genehmigung umfassen.

TEIL III. HINTERLEGUNG DER RATIFIZIERUNGS- ODER BEITRITTSURKUNDE

6. Die Anforderungen für die Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde sind in den nachstehenden Abschnitten dieses Dokuments zusammengefaßt:

- Abschnitt A. Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde;
- Abschnitt B. Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln, und
- Abschnitt C. Angabe der zu schützenden Gattungen und Arten.

ABSCHNITT A. RATIFIZIERUNGS- ODER BEITRITTSURKUNDE

Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde: für Verbandsmitglieder, die die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens unterzeichnet haben

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

[...]

2) [Einwilligungsurkunde] Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens. [...]

7. Informationen zu Verbandsmitgliedern, die die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens unterzeichnet haben und demzufolge Vertragspartei der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens werden, indem sie eine Ratifizierungs-,² Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, sind in Anlage I des Ratsdokuments mit dem Jahresbericht des Generalsekretärs enthalten (http://www.upov.int/de/documents/index_c_c Extr.htm).

² Verweise auf „Ratifizierung“ in diesem Dokument sind so zu verstehen, dass sie auch Annahme und Genehmigung umfassen.

Beitrittsurkunde: für Verbandsmitglieder, die die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht unterzeichnet haben

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

[...]

2) *[Einwilligungsurkunde]* [...] Jeder Staat, der dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, sowie jede zwischenstaatliche Organisation werden Vertragspartei dieses Übereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über den Beitritt zu diesem Übereinkommen. [...]

Anforderungen bezüglich der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde

8. Die Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde muß vom Staatsoberhaupt oder vom Regierungschef oder vom Außenminister unterzeichnet werden (ein Musterwortlaut für eine Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde ist vom Verbandsbüro auf Anfrage erhältlich).

9. Die Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde muß beim Generalsekretär der UPOV hinterlegt werden. Sie kann persönlich oder per Post, in der Regel vom Ständigen Vertreter beim Amt der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf, oder von einem Beamten der Ständigen Vertretung hinterlegt werden.

ABSCHNITT B. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR REGELUNG DER ZÜCHTERRECHTE

Entsprechender Artikel

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

1) *[Erstmalige Notifikation]* Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär

i) ihre Rechtsvorschriften über das Züchterrecht;

[...]

10. Das angenommene Gesetz zur Regelung der Züchterrechte, das den Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens Wirkung verleiht, muß zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde notifiziert werden.

ABSCHNITT C. ANGABE DER ZU SCHÜTZENDEN GATTUNGEN UND ARTEN

Entsprechende Artikel

Artikel 36

**Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen
Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen**

1) [Erstmalige Notifikation] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär

[...]

ii) die Liste der Pflanzengattungen und -arten, auf die sie dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt anwenden werden, zu dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden werden.

[...]

Artikel 3

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

1) [Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

[...]

11. Der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde muß eine Angabe der Pflanzengattungen und -arten beigefügt werden, auf die das Verbandsmitglied die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu dem Zeitpunkt anwenden wird, zu dem es durch die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gebunden wird (Artikel 36 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens).

12. Sind die Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds zunächst nicht auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar, so sind mindestens die Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens anzuwenden auf die Pflanzengattungen und -arten, auf die es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Bestimmungen der früheren Akte des UPOV-Übereinkommens, durch die es gebunden war, anwandte, und spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Nummern i und ii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens; vergleiche auch Erläuterungen zu Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen (Dokument [UPOV/EXN/GEN/1](#)).

13. Die Angabe der zu schützenden Gattungen und Arten kann entweder mit Schreiben des Außenministers, einer Note des Außenministeriums, einem Schreiben des Ständigen Vertreters oder einer Note der Ständigen Vertretung in Genf erfolgen (ein Musterwortlaut für die obige Angabe ist vom Verbandsbüro auf Anfrage erhältlich).

TEIL IV. INKRAFTTRETEN DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

14. Das Verbandsmitglied wird einen Monat nach der erfolgreichen Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde durch die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gebunden (Artikel 37 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens).

TEIL V. FINANZEN

Entsprechender Artikel

Artikel 29

Finanzen

[...]

3) [Beiträge: Anteil jedes Verbandsmitglieds] a) Für jedes Verbandsmitglied, das zum Zeitpunkt, zu dem es durch dieses Übereinkommen gebunden wird, eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 ist, ist die maßgebende Zahl der Beitragseinheiten gleich der für dieses Verbandsmitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt maßgebenden Zahl der Einheiten.

[...]

15. Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist die maßgebende Zahl der Beitragseinheiten für das Verbandsmitglied zu dem Zeitpunkt, zu dem es durch die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gebunden wird, gleich der für dieses Verbandsmitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt maßgebenden Zahl der Einheiten. Demzufolge ist in bezug auf das Verfahren eines Verbandsmitglieds für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens keine Angabe der Beitragseinheiten erforderlich.

16. Weitere Informationen über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen werden in Dokument UPOV/INF/15/1 erteilt.

[Ende des Dokuments]